

Petition gegen verschärfte Regeln

NOTHILFE Neben diversen Zürcher Organisationen erachtet auch die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus die zweimal tägliche Anwesenheitspflicht für abgewiesene Asylsuchende in Notunterkünften als fraglich.

Mehr als 3300 Personen haben innerhalb einer Woche eine Petition gegen die verschärften Regeln in den Zürcher Notunterkünften unterzeichnet. Rund 80 Vertreter diverser Nichtregierungsorganisationen haben die Petition gestern Nachmittag an Martin Jurt, Chef zentrale Dienste der Staatskanzlei Kanton Zürich, übergeben. Die Initianten fordern den sofortigen Stopp der Anwesenheitspflicht und die Aufhebung von Eingrenzungsverfügungen für abgewiesene Asylsuchende. Getragen wird die Petition von der Autonomen Schule Zürich, der Freiplatzaktion Zürich, der Sans-Papiers-Anlaufstelle Zürich, dem Maxim-Theater, dem Infoladen Kasama sowie von Augenauf, Solinetz und den Demokratischen Juristinnen und Juristen Zürich.

Die kritisierte Anwesenheitspflicht ist seit 1. Februar in Kraft. Wer am Morgen und am Abend nicht erscheint, erhält die Nothil-

fe von 10 Franken pro Tag nicht. Simon Häberli von der Freiplatzaktion Zürich sagt: «Die Nothilfe muss in der Schweiz bedingungslos gewährleistet sein. Deshalb ist die zweimal tägliche Anwesenheitspflicht eine kritische Einschränkung der Asylsuchenden in ihren Grundrechten.»

Dies bestätigt auch ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2005, welches festhält, dass die Nothilfe ein unantastbares Recht ist. Zudem präzisiert das Gericht, dass eine Kürzung der Nothilfe bei verweigerter Kooperation durch den Asylbewerber nicht möglich ist. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, Nebenbedingungen an die Nothilfe zu knüpfen.

Gutachten vorgelegt

Unter welchen Bedingungen eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden zulässig ist, hat die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) zusammen mit der Uni-

versität Zürich in einem gestern veröffentlichten Rechtsgutachten dargelegt. Demnach ist eine solche Einschränkung nur für Personen vorgesehen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören oder bedrohen. Das Gutachten bezieht sich allerdings allgemein auf Asylsuchende, die noch im Verfahren sind.

Überprüfung wünschenswert

Eine rechtliche Prüfung des Anwesenheitszwangs für abgewiesene Asylsuchende in den Notunterkünften wäre aus der Sicht der EKR wünschenswert. «Auch die Grundrechte von abgelehnten Asylsuchenden sind zu achten und Einschränkungen nur zulässig, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt, die Einschränkung durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist oder dem Schutz der Grundrechte Dritter dient und die Massnahme verhältnismässig ist», sagt Alma Wiecken, Juristin der EKR. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern die besagte Einschränkung mit einem öffentlichen Interesse begründet werden könne, auch die Verhältnis-

mässigkeit sei zu hinterfragen. «Ob die Auflage, zweimal täglich in den Notunterkünften anwesend sein zu müssen, um überhaupt Nothilfe zu erhalten, mit

«Die Nothilfe muss in der Schweiz bedingungslos gewährleistet sein.»

Simon Häberli,
Freiplatzaktion Zürich

der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Achtung der Grundrechte vereinbar ist, scheint zumindest fraglich», so Wiecken. Allerdings sei es Aufgabe eines Gerichts, über die Zulässigkeit einer solchen Einschränkung der Bewegungsfreiheit zu urteilen.

Simon Häberli von der Freiplatzaktion sagt dazu: «Die An-

wesenheitspflicht beruht auf einer abgeänderten Hausordnung der Notunterkünfte. Entsprechend fehlt hier die gesetzliche Grundlage.» Gemäss den Initianten der Petition sind bereits Rekurse bei den zuständigen Behörden und Gerichten hängig.

Vorher dreimal wöchentlich

Eine wöchentliche Auszahlung der Nothilfe wäre mit der in der Bundesverfassung verankerten Bewegungsfreiheit vereinbar. Dies bestätigt das Bundesgericht. Zumindest bis Februar wurde im Kanton Zürich die Nothilfe dreimal wöchentlich ausbezahlt.

Die besagte Regelung ist eine weitere Verschärfung der Asylpolitik unter dem zuständigen Regierungsrat Mario Fehr (SP). Für diese wurde er schon mehrfach kritisiert. Noch vergangene Woche liess die SP des Kantons Zürich jedoch verlauten, dass Fehr in Gesprächen eine Lockerung der zweimal täglichen Auszahlungen in Aussicht gestellt habe. Fehr selber war gestern für eine Stellungnahme ferienhalber nicht zu erreichen.

Lina Giusto

Transparente und Parolen

SCHÜLERDEMO Rund 70 Schülerinnen und Schüler haben gestern in Zürich gegen die Sparmassnahmen der Bildungsdirektion demonstriert. Zeitweise blockierten sie mit Sitzstreiks den Tram- und Autoverkehr. Andere Zwischenfälle gab es laut Stadtpolizei keine. Die Schüler versammelten sich gegen 12.30 Uhr beim Bellevue, skandierten lautstark Parolen und machten mit Transparenten auf ihre Anliegen aufmerksam. Nach einer kurzen Blockade der Rämistrasse bewegte sich der Zug via Limmatquai, Central und Neumühlequai zur kantonalen Bildungsdirektion am Walcheplatz. Für die Protestaktion hatten die Schülerinnen und Schüler keine Bewilligung eingeholt. sda

In Kürze

KINDERSPITAL

Spende für Ausbau der Rehabilitation

Das vom Kinderspital Zürich betriebene Rehabilitationszentrum Affoltern am Albis (RZA) kann ausgebaut werden. Möglich macht dies eine Spende von fünf Millionen Franken der privaten Zürcher Mäxi-Stiftung. Am Südflügel wird ein neuer Therapiekubus angebaut, wie das Kinderspital gestern mitteilte. Vorgesehen sind ein multifunktionales Ganglabor für Patienten mit Gehstörungen, ein Gymnastikraum und eine Indoor-Kletterwand. Im Altbau entstehen fünf Eltern-Kind-Zimmer mit zeitgemäßem Hotelleriestandard. sda

SCHLIEREN

Neugestaltung des Schindler-Areals

Das Schindler-Areal in Schlieren soll in den nächsten Jahren neu gestaltet werden. Vorgesehen sind drei Neubauten mit 145 Wohnungen. Sechs bestehende Bauten sollen abgebrochen werden. Das 16 000 Quadratmeter grosse Areal gegenüber der ehemaligen NZZ-Druckerei gehört grossteils der Schindler-Pensionskasse. Sie hatte in einem Studienauftrag die Entwicklungsmöglichkeiten ausloten lassen. Für die Weiterarbeit wurde nun das Projekt des Zürcher Architekten Adrian Streich ausgewählt. sda



Notunterkunft in Adliswil: Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich hat für abgewiesene Asylbewerber eine strengere Hausordnung in den Notunterkünften erlassen.

Kurt Heuberger

Neues Konzept für Museen

WINTERTHUR Die städtische Subvention an den Kunstverein Winterthur soll für die Umsetzung des Museumskonzepts um 350 000 Franken auf insgesamt 1,12 Millionen Franken erhöht werden. Dies beantragt der Winterthurer Stadtrat dem Grossen Gemeinderat. Gemäss dem Museumskonzept fusionieren das Kunstmuseum Winterthur, das Museum Oskar Reinhart und die Villa Flora zu einem einzigen Betrieb unter der Leitung des Kunstvereins. Die drei Standorte bleiben erhalten. Ein vierter Standort, das Museum Briner und Kern, wurde bereits aufgehoben. Seine Sammlungen sind ins Museum Oskar Reinhart integriert worden. Mit seinem Antrag, die Subvention zu erhöhen, habe der Stadtrat nun eine wichtige Weiche zur Umsetzung seines Museumskonzepts gestellt, teilte er gestern mit. sda

Mangelnde Impfinformation lässt sich nicht nachweisen

URTEIL Weil ein Arzt die Eltern eines Kindes nicht über mögliche Folgen einer Masernimpfung informiert habe, sei er der Körperverletzung schuldig. Das Bundesgericht sah dies anders.

Ein Kinderarzt sei wegen Körperverletzung zu belangen. Das wollte ein Vater im Namen seiner Tochter bis vor Bundesgericht durchsetzen. Der Arzt soll im Zusammenhang mit der zweiten MMR-Impfung (Masern, Mumps, Röteln) seine Aufklärungspflicht verletzt haben. Er habe nicht auf die möglichen negativen Impffolgen hingewiesen.

Beim Kind, das 2008 geboren und 2011 geimpft worden war, seien im März 2014 globale Entwicklungsstörungen im sprachlichen und kognitiven Bereich

diagnostiziert worden. Aus Sicht des Vaters sind diese auf die Impfung zurückzuführen.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich wollte keine Ermittlungen gegen den Arzt aufnehmen. Und das Obergericht hat eine Beschwerde des Vaters gegen diese Nichtanhandnahme abgewiesen. In seinem eben publizierten Urteil bestätigt das Bundesgericht die Vorinstanz.

Die Eltern hätten unbestrittenmassen in die Impfung eingewilligt. Hingegen lasse sich nicht nachweisen, dass sie ungenügend über die möglichen Nebenwirkungen aufgeklärt worden seien.

Vermerk im Dossier fehlt

Über mögliche Nebenwirkungen wie lokale Rötungen und Fieber seien die Eltern informiert worden. Im Patientendossier ist dies

aber nicht vermerkt. Das allein lasse nicht den Schluss zu, die Aufklärung sei ungenügend gewesen. Das hat bereits das Obergericht festgestellt, und das Bundesgericht folgt nun dieser Ansicht.

Das Obergericht wies ferner darauf hin, das Kind sei beim fraglichen Termin zum zweiten Mal geimpft worden – wobei die erste Impfung komplikationslos verlaufen war. Die Eltern hätten daher kaum die Einwilligung für die zweite Impfung verweigert. Auch diese Einschätzung teilt das Bundesgericht.

Das Obergericht hatte zudem einen Zusammenhang zwischen der Impfung und der Entwicklungsstörung verneint. Aus Sicht des Bundesgerichts kann offen bleiben, ob dies zu Recht geschehen ist. pag

In psychotischem Zustand Bücher in Brand gesetzt

URTEIL Der Marokkaner, der letztes Jahr in einer Moschee in Zürich Bücher verbrannt hat, ist schuldunfähig und bleibt in psychiatrischer Behandlung.

Laut dem psychiatrischen Gutachter leidet der 34-jährige Marokkaner an einer paranoiden Schizophrenie. Die Tat habe er in psychotischem Zustand verübt. Seit November befindet er sich in einer psychiatrischen Klinik. Es bestehe erhebliche Gefahr neuerlicher Gewalttaten, sollte er seine Medikamente nicht konsequent regelmässig einnehmen, heisst es im Gutachten. Das Gericht ordnete daher eine stationäre Massnahme an, wo die Medikamentenabgabe gewährleistet ist.

Der Beschuldigte war als Teenager in die Schweiz gekommen. Seit er etwa 20 Jahre alt war, hatte er psychische Probleme. Am 22.

Juni 2016 betrat er mit einem Fünf-Liter-Kanister Benzin die Moschee der Stiftung Islamische Gemeinschaft Zürich unweit des Zürcher Bucheggplatzes. Dort übergoss er Bücher mit Benzin und zündete sie an. Gläubige entdeckten das Feuer und konnten es rasch löschen. Als Erklärung, weshalb er das getan habe, sagte der Beschuldigte vor Gericht, in den Büchern hätten «Gewaltsachen und so» gestanden.

Besuchsverbot für die Mutter

«Zu 90 Prozent» sei sein Zuhause schuld an der Tat, sagte der 34-Jährige. Sein Stiefvater habe ihn gehasst, seine Mutter habe ihn terrorisiert. «Mein Stiefvater hat mich krank gemacht.» Der Verteidiger sprach von «gröberen Differenzen» mit den Eltern. Für die Mutter gelte denn auch ein Besuchsverbot in der Klinik. sda